

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/316 vom 20. Januar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2007_316

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/316 du 20 janvier 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/316 del 20 gennaio 2009

Regeste

Art. 16 ATSG Art. 28 IVG (in der bis am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung) Art. 87 Abs. 4 IVV Weil die IV-Stelle weitere medizinische Abklärungen vornehmen wollte, hat sie die der angefochtenen Verfügung vorangegangene Verfügung widerrufen. Die später erlassene und angefochtene Verfügung betrifft somit eine erstmalige Rentenzusprache. Dem Beschwerdeführer sind ausnahmsweise nur noch Hilfsarbeiten in der ihm bekannten Branche der Holzverarbeitung zumutbar, was den Beizug der entsprechenden Lohnstatistik rechtfertigt. Der Leidensabzug ist auf das Maximum zu erhöhen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Januar 2009, IV 2007/316).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügungen vom 16. Juli 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 8. Juni 2004 eine halbe Rente zugesprochen. Dagegen hat der Beschwerdeführer Einsprache erhoben. Die Beschwerdegegnerin hat mit Verfügung vom 12. Mai 2005 die angefochtene Verfügung widerrufen und eine neue, einsprachefähige Verfügung in Aussicht gestellt. Das Einspracheverfahren ist deshalb abgeschlossen worden. Der Beschwerdeführer hat sich mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 sinngemäss mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Er hat denn auch weder gegen die Widerrufsverfügung noch gegen die formlose Einstellung des Einspracheverfahrens Beschwerde erhoben. Sowohl die Widerrufsverfügung vom 12. Mai 2005 als auch die Abschreibung des Einspracheverfahrens sind somit in formelle Rechtskraft erwachsen. Deshalb liegt kein Anwendungsfall der höchstrichterlichen Rechtsprechung gemäss BGE 131 V 407 vor. Dort hatte die versicherte Person nämlich gegen die von der IV-Stelle im Einspracheverfahren erlassene Widerrufsverfügung eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben. Die in der Widerrufsverfügung vom 12. Mai 2005 zusätzlich verfügte Ausrichtung der halben Rente stellt eine Art von Rentenbevorschussung dar. Auch diese Verfügung ist, obschon ohne rechtliche Grundlage, in formelle Rechtskraft erwachsen. Mit der Verfügung vom 16. Juli 2007 endete die vorschussweise ausbezahlte Rente. Die Einstellung dieser vorschussweise ausgerichteten Rente ist vorliegend nicht angefochten worden.

E. 2

Da die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Invalidenrente zugesprochen hat, gehört zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, Vorbemerkungen Rz. 33) beachtet und den Beschwerdeführer zu allfälligen geeigneten zumutbaren Eingliederungsmassnahmen angehalten hat. Denn wie sich aus Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ergibt, ist der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrads erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen. Sodann hat die versicherte Person die Pflicht, wenn ohne berufliche Massnahmen ein Rentenanspruch droht, sich geeigneten und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen. Die Verwaltung ihrerseits hat die Pflicht, vor dem Entscheid über die Rentenfrage von Amtes wegen alle Eingliederungsmöglichkeiten zu prüfen und hierüber zu entscheiden (vgl. etwa das Urteil IV 2006/111 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Juni 2007, Erw. 2). Die Verfügung vom 16. Juli 2007 erwähnt die Eingliederungspflicht nicht. Das muss so interpretiert werden, dass die Beschwerdegegnerin bereits in dieser Verfügung – stillschweigend – jede Eingliederungsmassnahme verneint hat. Wäre das nicht der Fall, wäre die Rentenzusprache nämlich rechtswidrig. Der Beschwerdeführer hat den Schreinerberuf erlernt und dann sein ganzes Leben diesen Beruf ausgeübt. Deshalb war es ihm zu Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit nicht zumutbar, in eine Hilfsarbeit zu wechseln. Erst als absehbar war, dass er nie mehr voll als Schreiner würde arbeiten können, hätte er im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht einen anderen Beruf erlernen oder eine weniger qualifizierte Hilfsarbeitertätigkeit annehmen müssen (vgl. Ueli Kieser, Der praktische Nachweis des rechtserheblichen Invalideneinkommens, in: Schaffhauser/Schlauri, Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, St. Gallen, 1999, 54 ff.; zum zumutbaren Berufswechsel vgl. Urteil I 11/00 des Bundesgerichts vom 22. August 2001 Erw. 5). Dem Beschwerdeführer ist, wie unter Erw. 4.2 weiter unten ausgeführt wird, eine Hilfsarbeit in der Holzverarbeitungsbranche zumutbar. In anderen Branchen könnte er seine verbliebene Resterwerbsfähigkeit nicht mehr verwerten. Weiter ist festzuhalten, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers auch hinsichtlich einer solchen Hilfsarbeit verschlechtert hat. Unter Berücksichtigung der im MEDAS-Gutachten vom 6. Juli 2006 festgestellten Einschränkung von 20% in einer adaptierten Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer wahrscheinlich eine Erwerbseinbusse von über 20% zu erleiden, weshalb ihm ein Anspruch auf Umschulung zustehen würde. Zum Zeitpunkt der Begutachtung war der Beschwerdeführer mit Jahrgang 1945 aber bereits 61 Jahre alt. Eine Umschulung auf einen anderen Beruf hätte er erst kurz vor seiner Pensionierung beenden können, womit die verbleibende Aktivitätsdauer sehr kurz gewesen wäre. Dies stellt deshalb keine verhältnismässige Eingliederungsmassnahme dar. Die Verneinung jeder beruflichen Eingliederungsmöglichkeit erweist sich unter diesen Umständen als rechtmässig. Die Verwaltung hat es allerdings unterlassen, in diesem Zusammenhang die Frage der Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen zu prüfen.

E. 3

3.1 Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu

60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 3.2 Die Höhe der behinderungsbedingten Erwerbseinbussen hängt vor allem von der ärztlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung ab, d.h. davon, in welchem Umfang für die versicherte Person noch eine Tätigkeit in Betracht fällt (BGE 125 V 261 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswerts eines Gutachtens ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung entscheidend, ob es für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Gutachters begründet sind (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a). Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (ZAK 1986 S. 189 E. 2a in fine, BGE 122 V 161 E. 1c).

3.3 Die Beschwerdeführerin betrachtet die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS als überzeugend, wonach dem Beschwerdeführer eine leichte Tätigkeit ohne grossen Kraftaufwand für die Arme und auf Arbeitstischhöhe und ohne ausgesprochene Zwangshaltungen mit Inklination des Kopfes bei einer Leistungseinschränkung von 20% ganztägig zumutbar sei. Der Beschwerdeführer stellt sich andererseits hauptsächlich auf den Standpunkt, dass nicht auf das MEDAS-Gutachten abgestellt werden könne, weil der Hauptgutachter Rheumatologe statt Orthopäde gewesen sei und keine korrekte Untersuchung stattgefunden habe. Dr. D.____ hat bei seiner Untersuchung vom 6. Juni 2006 eine relativ aktiv bewegte Schulter mit einer Streckung und Abduktion bis 120° bei Angabe eines schmerzhaften Bogens ab 60° sowie mässiger Krepitation in beiden Schultergelenken gefunden. Die bekannten degenerativen Veränderungen der Supraspinatussehne und die Ruptur der Bizepssehne hat Dr. D.____ nicht mehr im Detail aufgeführt. Als Diagnose hat Dr. D.____ hauptsächlich eine Periarthropathia humeroscapularis beidseits angegeben. Aus den Akten ergeben sich damit keine Indizien, dass Dr. D.____ den Beschwerdeführer unzureichend untersucht hätte. Dr. D.____ ist als Rheumatologe im Bereich der chronischen Krankheiten des Bewegungsapparates spezialisiert. Nachdem die Operationen zur Rehabilitation der Unfallfolgen längere Zeit zurückliegen und die Diagnose einer Periarthropathia humeroscapularis auf eine degenerative Krankheit hinweist, ist die Untersuchung durch einen Spezialisten für chronische Krankheiten des Bewegungsapparates sachgerecht. Sodann fällt auf, dass sowohl Dr. C.____ wie auch Dr. D.____ trotz ihrer jeweils anderen Fachrichtung übereinstimmend davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer auf Grund der erforderlichen körperlich schweren Arbeit im angestammten Beruf die noch vorhandene Resterwerbsfähigkeit von 50% nicht mehr umsetzen könne. Schliesslich wäre ein Rheumatologe ohne weiteres in der Lage, zu beurteilen, ob ein Orthopäde für eine ausreichende Begutachtung hätte beigezogen werden müssen. Dazu bestand nach den Akten kein Anlass. Auch aus diesem Umstand erweist sich die Begutachtung durch einen Rheumatologen als sachgerecht.

3.4 Die Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. C.____ hinsichtlich einer leidensangepassten Tätigkeit ist mit 25-30% viel tiefer ausgefallen als diejenige der Fachärzte der MEDAS mit 80%. In ihrem Gutachten vom 6. Juli 2006 haben letztere die erste Beurteilung von Dr. B.____ vom Dezember 2003 bestätigt und angegeben, dass dem Beschwerdeführer eine körperlich leichte Arbeit ohne grossen Kraftaufwand für die Arme und auf Arbeitstischhöhe und ohne ausgesprochene Zwangshaltung mit Inklination des Kopfes ganztags zumutbar sei. Diese Leistungsfähigkeit werde nun durch

eine einfache depressive Störung um 20% vermindert. Hinsichtlich der Beurteilung von Dr. C.____ weisen die MEDAS-Fachärzte darauf hin, dass diese nicht fachgerecht sei. Dr. C.____ vermische in seiner Einschätzung Orthopädisch-Fachliches mit fachfremden Faktoren, indem er eine depressive Entwicklung mit psychosomatischen Beschwerden in seiner Leistungsbeurteilung berücksichtige. Damit hat man im Gutachten die abweichende Beurteilung von Dr. C.____ nachvollziehbar begründet. Hinsichtlich der Berücksichtigung der psychischen Beschwerden durch Dr. C.____ ohne entsprechende Fachausbildung besteht tatsächlich ein grundlegender Mangel an seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung. Aus seinem Arztbericht wird sodann nicht klar, ob er diese Beurteilung auf Angaben des behandelnden Hausarztes abstützt oder sich selbst als behandelnden Arzt sieht. Falls ersteres der Fall wäre, so fehlt es an einer entsprechenden Aktenquelle. Auf den Arztbericht von Dr. C.____ kann aus diesen Gründen nicht abgestellt werden. 3.5 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, dass sein Hausarzt in seinem Bericht vom 11. Februar 2007 eine Verschlechterung der Situation attestiert habe, welche auch die LWS und die BWS betreffe (IV-act. 103). Der Hausarzt hat diese Aussagen gemacht, ohne sie jedoch im Detail zu belegen. Die MEDAS hat dazu am 15. Mai 2007 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass die vom Hausarzt aufgeführten Beschwerden umfassend im Gutachten erhoben worden seien. Der Beschwerdeführer habe nämlich bereits gegenüber den Gutachtern Druckdolenzen ab den Dornfortsätzen 10-12 sowie Schmerzen lumbal angegeben (IV-act. 111). In dieser Situation wäre es jedoch sinnvoll gewesen, den Befund durch ein MRI weiter abzuklären. Es rechtfertigt sich dennoch, da die MEDAS die Rückenprobleme anerkannt hat, auf das Gutachten der MEDAS abzustellen. Dem Beschwerdeführer ist somit gemäss dem Gutachten eine leidensangepasste Tätigkeit zu 80% zumutbar. Es kann vorläufig dahingestellt bleiben, ob dieser Wert nicht zu optimistisch ist (vgl. Ziff. 5).

E. 4

4.1 Auf der Basis einer Arbeitsfähigkeit von 80% für eine leichte, leidensadaptierte Tätigkeit ist im Folgenden der Invaliditätsgrad zu bemessen. Das Valideneinkommen beläuft sich für das Jahr 2002 auf Fr. 67'600.-- (Fr. 5'200.-- x 13; vgl. IV act. 19), was unbestritten ist. 4.2 Weil der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht mehr arbeitete, ist das Invalideneinkommen auf Grund der LSE-Tabellenlöhne zu bestimmen (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 10. März 2008 [8C_119/2007] E. 5.2). Im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin kann dabei nicht auf das LSE-Durchschnittseinkommen eines Mannes im tiefsten Anforderungsniveau (einfache und repetitive Tätigkeiten) abgestellt werden. Wie die Beschwerdegegnerin nämlich bereits im Jahr 2004 festgestellt hat, arbeitete der Beschwerdeführer sein ganzes Leben lang als Schreiner. Bei der Zusage einer halben Rente mit Verfügung vom 4. Juni 2008 wurde dem Beschwerdeführer eine Anpassungsfähigkeit für eine andere Tätigkeit nicht mehr zugemutet (vgl. IV-act. 47 und 58). Daran kann sich nach Lage der medizinischen Akten in der Zwischenzeit nichts geändert haben. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit dem Berufswechsel eines Selbständigerwerbenden bei der Zumutbarkeit folgende Kriterien aufgestellt, welche auch hinsichtlich der Aufnahme einer Hilfsarbeit angewendet werden können: Im Vordergrund stehen rechtsprechungsgemäss bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort ect. und bei den objektiven Umständen der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer (Urteil des Bundesgerichts vom 22. August 2001 i/S. P. [I 11/00] E. 5 a/bb). Aus subjektiver Sicht ist

dem Beschwerdeführer auf Grund seiner Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen und den vorhandenen vielfältigen körperlichen Einschränkungen, seines lebenslangen Berufs als Schreiner sowie seines fortgeschrittenen Alters von 62 Jahren im Zeitpunkt der Verfügung vom 16. Juli 2007 eine Hilfsarbeitertätigkeit vernünftigerweise nur noch in der ihm bekannten Holzverarbeitungsbranche zumutbar. Objektiv fällt der Umstand ins Gewicht, dass dem Beschwerdeführer im vorliegend massgeblichen Verfügungszeitpunkt noch eine Aktivitätsdauer von drei Jahren bis zur Pensionierung zur Verfügung gestanden hätte und zusätzlich ein hoher Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand absehbar gewesen wäre. Dem Beschwerdeführer wäre es im Sinne seiner Schadenminderungspflicht zumutbar gewesen, nach länger dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Hilfsarbeit in der Holzverarbeitung anzunehmen, wo er seine vom bisherigen Beruf herrührenden Fertigkeiten noch am besten verwerten könnte. Dazu ist er jedoch von der Beschwerdegegnerin abzumachen. Dies ist sinngemäss aber erst mit der Verfügung vom 16. Juli 2007 erfolgt. Für die verbleibende Aktivitätsdauer ist dem Beschwerdeführer eine Einarbeitung in eine ihm fremde Berufssparte nicht mehr zumutbar, wie dies die Beschwerdegegnerin bereits im 2004 festgestellt hat, weshalb auf das statistische Einkommen eines Arbeitnehmers in der Holzverarbeitungsbranche abzustellen ist.

4.3 Im Jahr 2002 hat sich das durchschnittliche Monatseinkommen in der Holzverarbeitungsbranche bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche auf Fr. 4'483.-- (Tabelle TA 1 der LSE 2002, S. 43) belaufen. Aufgerechnet auf die damalige durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden ergibt sich ein Jahreseinkommen von Fr. 56'082.--. Dieser Betrag ist um den Arbeitsunfähigkeitsfaktor von 20% zu kürzen, was Fr. 44'866.-- ergibt.

4.4 Die Beschwerdegegnerin hat einen zusätzlichen Abzug von 20% vom statistischen Einkommen anerkannt, weil der Beschwerdeführer nur noch leichte Hilfsarbeit ausführen könne und zudem in der Schulterbeweglichkeit eingeschränkt sei. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der statistischen Erhebung des Invalideneinkommens erleidet. Diese bewirkt – neben der Arbeitsunfähigkeit – auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. In BGE 126 V 75 neues Fenster hat das Bundesgericht festgestellt, dass die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen seien, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig sei. Der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen sei nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen, d.h. es sei nicht für jedes Merkmal der entsprechende Abzug zu quantifizieren und die einzelnen Abzüge zusammenzuzählen. Schliesslich sei der Abzug auf höchstens 25% zu begrenzen. Bei der Überprüfung des gesamthaft vorzunehmenden Abzugs dürfe das Sozialversicherungsgericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es müsse sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als nahe liegender erscheinen liessen.

4.5 Vorliegend fällt ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer gegenüber einem gesunden Konkurrenten für einen bestimmten Arbeitsplatz ein deutlich höheres Krankheitsrisiko hat. Aus der Sicht eines ökonomisch denkenden Arbeitgebers senkt dieses Risiko, dessen Verwirklichung die Gesamtlohnkosten des Betriebes erhöhen würde, den "Wert" des Beschwerdeführers als Arbeitnehmer. Zudem ist er behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage, bei Bedarf Überstunden

zu leisten. Um dies zu kompensieren und konkurrenzfähig zu bleiben, müsste er mit einem entsprechend tieferen Lohn rechnen. Der Beschwerdeführer ist körperlich und psychisch gegenüber einem gesunden Konkurrenten mit gleichem Teilpensum klar benachteiligt, sodass er eine Lohneinbusse wird in Kauf nehmen müssen. Ausserdem ist bei Männern im tiefsten Anforderungsniveau die Teilzeitarbeit hochgerechnet auf ein Vollpensum statistisch gesehen schlechter entlohnt als Vollzeitarbeit (Tabelle T8* auf S. 28 der LSE 2002). Männer im tiefsten Anforderungsniveau erzielten im Jahr 2002 mit einem zwischen 50% und 89% liegenden Arbeitspensum aufgerechnet auf ein Vollpensum ein zwischen 8.5% und 10.4% tieferes Einkommen. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich auf Grund der bei den vorliegenden psychischen Beschwerden und der körperlichen Einschränkung zu erwartenden besonders ausgeprägten Nachteile sowie dem überproportionalen Teilzeitnachteil den maximalen Abzug von 25%. Das Invalideneinkommen beläuft sich demnach auf Fr. 33'649.--. 4.6 Bei einem Valideneinkommen von 67'600.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 33'649.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 50.2% Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 5

Allerdings stellt sich ernsthaft die Frage, ob die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS nicht zu optimistisch ausgefallen ist. Dr. B.____ hat in seinem Aktengutachten vom 11. März 2005 angegeben, dass auf Grund der von Dr. C.____ dokumentierten Schmerzzunahme in anderen Gelenken als der Schulter eine Arbeitsunfähigkeit von 20% aus somatischen Gründen in einer adaptierten Tätigkeit begründet sei. Die MEDAS-Ärzte haben aus somatischer Sicht keinerlei Einschränkung in einer adaptierten Tätigkeit anerkannt und sich mit der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. B.____ vom 11. März 2005 nicht auseinander gesetzt. Dies erstaunt insbesondere im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Beurteilung der Suva, welche eine Einschränkung aus somatischer Sicht von 34% als begründet erachtet hatte, wobei der Beschwerdeführer bereits damals nur noch leichte Arbeiten bei seiner letzten Arbeitgeberin ausführte (IV-act. 20). Die Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS erscheint deshalb zu optimistisch, weil zumindest ein vermehrter Pausenbedarf und eine verminderte Belastbarkeit auf Grund der somatischen Einschränkungen aktenmässig ausgewiesen ist (vgl. IV-act. 69 und 73). Dies deckt sich eigentlich mit der Aussage des Hausarztes vom 11. Februar 2007, der eine Verschlechterung der Situation beschreibt, ohne sie jedoch zu belegen (IV-act. 103). Es bestehen insgesamt einige Gründe, die für eine Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit sprechen könnten. Selbst wenn man jedoch eine Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 25-30% annehmen müsste, wäre nicht mehr als eine halbe Rente gerechtfertigt. Bei diesem Ergebnis rechtfertigt es sich nicht, auf Grund der Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der MEDAS eine ergänzende Abklärung zu verlangen.

E. 6

6.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 16. Juli 2007 dahingehend abzuändern, dass der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2003 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die Sache wird zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt. Da sie gemäss Art. 3 Abs. 1

lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (sGS 350.1) Teil der Sozialversicherungsanstalt und damit Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ist, kommt Art. 95 Abs. 3 VRP (Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. Aufl., 2003, Rz 792). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

6.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat bei diesem Verfahrensausgang einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 16. Juli 2007 dahingehend abgeändert, als der Beschwerdeführer ab dem 1. Juli 2003 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Der Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.